

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management und Medien

**an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für
Angewandte Wissenschaften**

**der Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ba)**

vom 29. Mai 2015

**geändert durch Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018
und durch Änderungssatzung vom 16. Juli 2021
und durch Änderungssatzung vom 2. April 2025**

Konsolidierte Lesefassung*

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der SPOMM/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der SPOMM/Ba vom 29. Mai 2015 die durch die Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018, durch die Änderungssatzung vom 16. Juli 2021 und durch die Änderungssatzung vom 2. April 2025 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der SPOMM/Ba vom 29. Mai 2015 und der Änderungssatzungen vom 22. Oktober 2018, vom 16. Juli 2021 und vom 2. April 2025 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 10. Juni 2015 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2015, S. 3, lfd. Nr. 1.02, Anlage 2: SPOMM/Ba vom 29. Mai 2015.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 6. November 2018 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2018, S. 3, lfd. Nr. 03, Anlage 3: Änderungssatzung der SPOMM/Ba vom 22. Oktober 2018.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 8. September 2021 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2021, S. 3, lfd. Nr. 3, Anlage 3: Zweite Änderungssatzung der SPOMM/Ba vom 16. Juli 2021.
- 4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 9. Juli 2025 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2025, S. 3, lfd. Nr. 3, Anlage 3: Dritte Änderungssatzung der SPOMM/Ba vom 2. April 2025.

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang

Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften
der
Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ba)

vom 29. Mai 2015

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018

und der

2. Änderungssatzung vom 16. Juli 2021

und der

3. Änderungssatzung vom 2. April 2025

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. April 2014, Az: E3-H6114.5.7-11/4551, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 7. Mai 2014, Gz: PI5 - Az 38-01-06, gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Praktische Studienabschnitte	5
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	5
§ 6 Anmeldung zu Modulen	5
§ 7 Akademischer Grad	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6
 Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang <i>Management und Medien</i>	 7
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten	10
Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur Sprachausbildung	11
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	12

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMM/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 28. September 2023 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2023, S. 6, Nr. 8, Anl. 8) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienziele

¹Ziel des Bachelor-Studiengangs ist eine interdisziplinäre, wissenschaftliche und anwendungsorientierte Ausbildung, die eine Verknüpfung zwischen Managementkompetenz und medienbezogener Handlungskompetenz herstellt. ²Der Bachelor-Studiengang schafft die Basis für Tätigkeiten in den Berufsfeldern Journalismus, Kommunikations- und Medienmanagement. ³Die Qualifizierung im Berufsfeld Journalismus wird durch eine breite journalistische Ausbildung in den Bereichen Redaktionspraxis, Digitaler Journalismus und Innovation im Journalismus erworben. ⁴Absolventinnen und Absolventen beherrschen auch die Prozesse und Techniken der Mediengestaltung und der Produktion von Medieninhalten. ⁵Die Qualifizierung im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte basiert auf einer umfassenden Ausbildung auf den Gebieten der betriebswirtschaftlichen Wertschöpfungs- und Informationsprozesse, der Volkswirtschaft, der Human Resources und der Wirtschaftsinformatik. ⁶Die Qualifizierung im Berufsfeld Kommunikationsmanagement basiert auf einer umfassenden Ausbildung auf den Gebieten Organisationskommunikation und Public Relations sowie (Digitalem) Marketing und Medieninnovation. ⁷Absolventinnen und Absolventen wirken zielgerichtet auf die Medienumwelt von Organisationen ein und planen, gestalten und steuern die Kommunikation mit Stakeholdern, wie z. B. Kunden, Mitarbeitern, Investoren, Staat und Gesellschaft. ⁸Neben praxisorientierten journalistischen Basiskompetenzen („Handwerk“) wie Recherche, Produktion von Beiträgen und Redaktionsmanagement wird kommunikationswissenschaftliches Fachwissen vermittelt. ⁹Lehrgebite sind ferner Medienethik, Medienrecht und Mediensysteme. ¹⁰Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein tiefgehendes Verständnis von Medienlandschaft und -wirtschaft, Fachwissen aus Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Journalismus, Kommunikationsmanagement und Recht. ¹¹Dieser interdisziplinäre Ansatz befähigt Absolventinnen und Absolventen, betriebswirtschaftliche Abläufe in Medienunternehmen zu planen, zu gestalten und zu steuern.

§ 3 Aufbau des Studiums

Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 4 Praktische Studienabschnitte

Die Regelungen zu den praktischen Studienabschnitten ergeben sich aus Anlage 2.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

§ 6 Anmeldung zu Modulen

(1) ¹Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstumfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Management und Medien* erbrachten Leistungen verleiht die UniBwM den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

§ 8 In-Kraft-Treten

Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Mai 2015:

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2014 beginnen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Journalismus vom 23. September 2011 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die vor dem 1. Oktober 2014 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018:

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2018 begonnen haben.

2. Änderungssatzung vom 16. Juli 2021:

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2021 beginnen.

3. Änderungssatzung vom 2. April 2025:

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 beginnen.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Management und Medien*

Tabelle 1: Fachgebundene Pflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Journalist. Grundkompetenzen	5	VÜ	Portfolio	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Wirtschaftsmathematik	5	VÜ	sP-90-120	
Digitale Grundkompetenzen	5	VÜ	sP-90-120	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	5	VÜ	sP-90-120	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	5	VÜ	sP-90-120	
Kommunikationstheoretische Grundlagen	5	VÜ	sP-90-120	
Quantitative Methoden	5	VÜ	sP-90-120	
Qualitative Methoden	5	VÜ	sP-90-120	
Organisationskommunikation	6	VÜ	sP-90-120	
Volkswirtschaftslehre	5	VÜ	sP-90-120	
Mediensysteme	5	VÜ	sP-90-120	
Politische Kommunikation	5	V	Portfolio	
Medienethik und Medienrecht	5	V	sP-90-120	
Entrepreneurship und Innovation	10	VÜ	Portfolio	
Konflikt und Kommunikation	10	SU	Portfolio	
Redaktionspraxis	10	VÜ	sP-90-120	
Digitaler Journalismus	10	VÜ	Portfolio	
Innovation im Journalismus	10	SU	Portfolio	
Strategische integrierte Kommunikation	10	VÜ	sP-90-120	
Digitales Marketing	5	VÜ	sP-90-120	
Medienmarketing	5	VÜ	sP-90-120	
Summe	136			

Tabelle 2: Praktika, Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Praktika	22	P		gem. Modulhandbuch und Studienplan sowie Anlage 2
Bachelor-Arbeit	11			
Summe	33			

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule nach Maßgabe von Studienplan und Modulhandbuch (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Die Studierenden haben im Rahmen einer maßvollen Spezialisierung aus dem Angebot der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftlichen sowie journalistischen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-LP zu wählen. ¹	25	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120* oder Seminararbeit* oder Portfolio*	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Summe	25			

*Die Leistungsnachweise oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 4: Nicht fachgebundene Wahlpflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Regeltermine der Leistungsnachweise
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 16 Abs. 2 APO/BM	8	V, S, P	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester
Summe	16			

Gesamtsumme	210	
--------------------	------------	--

¹ Es müssen Module der Lehrveranstaltungsart Seminar (S) im Umfang von mindestens 4 TWS nachgewiesen werden.

Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen können in allen Modulen Midterm-Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 11 APO/BM angeboten werden.

In Modulen, in denen Midterm-Leistungsnachweise angeboten werden, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In den Midterm-Leistungsnachweisen werden Punkte erworben, die den in den Regelleistungsnachweisen erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet hinzuaddiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung der Midterm-Leistungsnachweise nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe.

Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

Legende:

P_{alt}	erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
P_{neu}	Neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
M	Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis
f	Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises
M_{Max}	Im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl.
P_1	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen.
P_4	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen.
w	Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare Notenverbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis. w muss zwischen 0,3 und 1 liegen.

$$P_{Neu} = P_{alt} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{Max}}$$

In der Modulbeschreibung kann festgelegt werden, dass in dem Midterm-Leistungsnachweis zusätzlich eine Note vergeben wird. In diesem Fall kann die Endnote des Moduls nicht besser sein als die bessere der beiden Noten aus Midterm-Leistungsnachweis und Regel-Leistungsnachweis.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Zeitlicher Umfang

1. Abschnitt: 10 Wochen
2. Abschnitt: 10 Wochen

jeweils in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Der Studienplan kann vorsehen, dass jeweils maximal eine Woche der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt wird.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte

1. Abschnitt: 11 ECTS-LP
2. Abschnitt: 11 ECTS-LP

4. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts

¹Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. ²Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. ³Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur Sprachausbildung

Erlangung eines Zertifikats gem. Modulhandbuch:

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausländische Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
AmtBek- UniBw M Anl.	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München Anlage
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.A.	Bachelor of Arts
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte
gem.	gemäß
mP-xx-yy	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten
Nr(n).	Nummer(n)
P	Praktikum
Pf	Portfolio
Ref	Referat
S / S.	Seminar / Seite
SemA	Seminararbeit
s.	siehe
SLP	Standardisiertes Sprachleistungsprofil
sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten
SPOMM/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management und Medien in der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München
SU	Seminaristischer Unterricht
T	Training
TS	Teilnahmeschein
TWS	Trimesterwochenstunden
Ü	Übung
UniBw	Universitäten der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung
z. B.	zum Beispiel